
Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa.

Vom geheimen Rathe, Comthur, Professor D. Zacharia
in Heidelberg.

(Aus den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst“ besonders abgedruckt.)

Der verschuldete Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten Staaten des heutigen Europa ist eine, in ihrer Art einzige, Erscheinung in der Geschichte *). Beispiele, daß Staaten Anleihen machten, kommen zwar auch sonst in der Geschichte vor **). Allein nur von den europäischen Regierungen, und erst in den neuern Zeiten, ist das Geheimniß des Staatscredits vollständig entdeckt, die Kunst,

*) Ein Hauptwerk über die Staatsschulden überhaupt, und über die der europäischen Staaten insbesondere, ist folgendes: Der öffentliche Credit. Von Fr. Nebelius, Großherz. Bad. geh. Rathe. Zweite Aufl. Erster, allgemeiner Theil. Karlsruhe, 1829. 8. (Der zweite Theil, welcher von den Staatsschulden der einzelnen europäischen Staaten handeln wird, ist in der zweiten Auflage noch nicht erschienen.) — Ueber denselben Gegenstand verdient verglichen zu werden: des Freiherrn v. Malchus Statistik und Staatenkunde. Stuttg. und Tübingen, 1826. 8. S. 70 ff., und Ebendas. Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Thele. Ebendas. 1830. S. 88 ff., und Anhang zum zweiten Thele. N. 9.

***) Ein Beispiel von einem Zwangsanleihen s. in Tacit. histor. II. 84.

Staatsschulden zu machen, vollkommen ausgebildet, und diese Kunst in einem Umfange in Ausübung gesetzt worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die Zukunft Besorgnisse erregt. Wie war es auch nur möglich, eine solche Schuldenmasse anzuhäufen? (Die Staatsschuld des brittischen Reiches allein beträgt gegen 800 Millionen Pfund Sterling.) Darf man der Tilgung so bedeutender Schulden mit irgend einer Wahrscheinlichkeit entgegensehen? Wo nicht, wenn man sogar getrost behaupten kann, daß ein jeder neue Krieg diese Masse noch vergrößern werde, wohin muß das am Ende führen? — Uebrigens werden in der vorliegenden Abhandlung die Worte: Staatsschulden und Staatsanleihen, immer als gleichbedeutend, oder als *Correlata*, genommen werden. Wenn es auch andere Staatsschulden geben kann und giebt, als die, welche auf Anleihen, die der Staat gemacht hat, beruhen; so ist doch diese Art der Staatsschulden in einer jeden Beziehung die vornehmste, und so war auch die vorliegende Untersuchung, damit sie nicht Ziel und Maas überschritte, auf diese Art der Staatsschulden zu beschränken.

Der Erfahrungen, welche man in diesem Fache der Staatshaushaltung gemacht hat, sind noch viel zu wenige, sie sind noch viel zu neu, als daß man hoffen dürfte, die so eben aufgestellten oder ähnliche Fragen, welche, wie alle Aufgaben der Staatswirthschaftslehre, in das Gebiet der Erfahrung gehören, zur Genüge beantworten zu können. Ja, einige dieser Erfahrungen sind von der Art, daß sie mit allen Berechnungen, daß sie mit den Besorgnissen und Voraussetzungen der einsichtsvollsten Staatsmänner in geradem Widerspruche zu stehen scheinen! Wie oft ist in Großbritannien, und schon lange vor dem Ausbruche des

Krieges mit der französischen Republik, die Prophezeiung gehört worden, daß die öffentliche Schuld demnächst der Staatsverfassung den Untergang bringen, die Nation in Armuth und Elend stürzen werde. Aber erst als jener Krieg begonnen hatte, lernte man, wie viel man dem Staatscredite zumuthen könne. Rasch und freudig wuchs die Staatsschuld, und — mit ihr zugleich der Nationalwohlstand empor. Allerdings trugen auch mehrere andere Umstände dazu bei, den Reichthum der Nation während der Kriegsjahre zu erhöhen. Diese Umstände mögen sogar die Hauptursache gewesen seyn. Dennoch hätten diese Ursachen nicht diese Folge, oder diese Folge nicht in diesem Grade haben können, wenn die Meinung derer gegründet wäre, welche in Staatsanleihen, — z. B. weil sie der Industrie und dem Handel Capitalien entziehen, weil mit dem erborgten Gelde der Staatsaufwand, ein unproductiver Aufwand, bestritten wird, — nur Feinde des Nationalwohlstandes erblicken. In Frankreich ward, unter dem Ministerium des Grafen von Villele, ein Capital von 1,000,000,000 Fr. zur Entschädigung der Emigranten bestimmt. (Beiläufig zu bemerken, — eine Maasregel, deren bleibenden Werth die unpartheiische Nachwelt nicht verkennen wird.) Diese so bedeutende Vermehrung der Nationalschuld scheint gleichwohl weder auf den Nationalwohlstand, noch auf den Staatscredit (auf den Stand der Staatspapiere), irgend einen bemerkbar nachtheiligen Einfluß gehabt zu haben.

Jedoch so schwierig auch, unter diesen Umständen, die Erörterung der Fragen ist, welche man über Staatsschulden überhaupt, oder über das Schuldenwesen der europäischen Staaten aufwerfen kann; die Erörterung dieser Fragen ist

nichts desto weniger ein dringendes Bedürfnis. Wenn man in der Staatswissenschaft nicht auf dem Wege der Erfahrung — nicht durch die wissenschaftliche Benutzung der Versuche, welche von den Regierungen gemacht worden sind, — zur Gewißheit gelangen kann; so muß man zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung seine Zuflucht nehmen.

Man kann die Aufgabe, welche die Staatsschulden zum Gegenstande haben, wohl auf folgende drei Hauptaufgaben zurückführen: 1) Soll der Staat Schulden machen? 2) Wie soll der Staat Schulden machen? wie soll er die Schulden, die er gemacht hat, tilgen? 3) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt in dem Interesse des öffentlichen Credits zu verwalten? — Von diesen drei Aufgaben werden jedoch nur die erste und die dritte in der vorliegenden Abhandlung erörtert werden. Ueber die Art, wie die zweite dieser Aufgaben zu lösen sey, geben die gesammelten Erfahrungen schon eine fast genügende Auskunft, über sie ist man schon so ziemlich einverstanden. Es ist z. B. ziemlich allgemein anerkannt, daß die an sich vollkommenste Art, Staatsschulden zu machen, die sey, Geld gegen einen jährlichen Zins (also nicht gegen Annuitäten oder auf Leibrenten), und zwar gegen eine Rente zu borgen, also die Rückzahlung des Capitals nicht von der Auslösung des Gläubigers, sondern allein von dem Ermessen der Regierung abhängig zu machen; — daß es das Interesse des Staates sey, den Verkehr mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern; — daß man gleichwohl bei der Anwendung dieser und ähnlicher Regeln, besonders in Nothfällen, die Ansprüche und Ansichten derer zu beachten habe,

bei welchen man Hülfe sucht; — daß ein jeder Tilgungsfonds, der nicht auf einem Ueberschusse der Staatseinnahme über die Staatsausgabe beruht, eine bloße Täuschung sey. (Dieser letztere Satz ist insbesondere in Großbritannien neuerlich in mehreren Schriften begründet, und dann auch von der Regierung als die einzig richtige Regel der Schuldentilgung anerkannt worden. Man hat den berühmten Pittischen Schuldentilgungsplan mit den Hoffnungen, durch die er blendete, aufgegeben. Sic transit gloria mundi!) — Wenn übrigens auch jene beiden Fragen oben als allgemeine Fragen aufgestellt worden sind; so werden sie doch überall mit Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse der europäischen Staaten erörtert werden.

Ehe jedoch zur Beantwortung dieser Fragen fortgeschritten werden kann, ist

über das Wesen einer Staatsschuld, und über
das des Staatscredits

das Hauptsächlichste voranzuschicken. Die Fragen: Was sind Staatsschulden? was ist der Staatscredit? worauf beruht er? sind Vorfragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist denn doch nicht so leicht, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint.

Vor allen Dingen hat man zwischen Regierungss- und Staatsschulden, in der engern und eigentlichen Bedeutung, zu unterscheiden. (Nur zu oft wird dieser Unterschied übersehen. In der Folge wird das Wort: Staatsschulden immer in dieser seiner engern und eigentlichen Bedeutung gebraucht werden.) Regierungssschulden haften auf dem — von dem Nationalvermögen abgefonderten — Ver-

mögen der Regierung, auf dem *Patrimonio civitatis*, in monarchischen Staaten auf den Kron- oder den Kammergütern. Staatsschulden haften auf dem Vermögen der Nation. Regierungsschulden sind von den Schulden einer Privatperson nicht wesentlich verschieden. Anders verhält sich die Sache mit den Staatsschulden. Auch Regierungsschulden haben auf die Verfassung und Verwaltung des Staates Einfluß. Ein Fürst z. B., welcher den Staatsaufwand allein oder Vorzugsweise aus dem Ertrage der Kron Güter zu bestreiten hat, wird, wenn diese Güter verschuldet sind, zu Steuern seine Zuflucht nehmen, und vielleicht dem Volke, damit dieses desto williger zahle, gewisse Freiheiten einräumen müssen. So hatten in Deutschland die Kammereschulden der Fürsten einen nicht geringen Antheil an der Begründung oder Befestigung der landständischen Verfassungen. Allein weit unmittelbarer, genauer und vielfeitiger ist der Zusammenhang, in welchem Staatsschulden mit der Verfassung und der Verwaltung des Staates stehen. — Die Schulden der heutigen europäischen Staaten sind, fast ohne Ausnahme, Staatsschulden in der oben bestimmten Bedeutung dieses Wortes. Nur von Staatsschulden wird daher in dem Folgenden die Rede seyn. In frühern Zeiten kannte man fast nur Regierungsschulden; ein Grund mehr, daß man in frühern Zeiten die Schulden einer Regierung nach denselben Grundsätzen, wie Privatschulden, beurtheilte und behandelte; daß z. B. die Regierungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Sicherheiten Geld aufnahmen, wie Privatleute. Zwar besitzen die europäischen Regierungen auch jetzt noch ein mehr oder weniger bedeutendes Sondereigenthum. (Keine Regie-

rung, was sehr bemerkenswerth ist, ein so geringes, als die brittische.) Aber wenn die Einkünfte aus den Kron-
gütern mit denen aus den Abgaben ein Ganzes bilden, sind
dennoch die öffentlichen Schulden schlechthin, oder ihrem
Hauptcharakter nach, Staatsschulden.

Unter den Staatsschulden pflegt man wieder den Un-
terschied zu machen, daß das Geld, welches der Staat
borgt, entweder zur Consumtion der Regierung, z. B. zur
Besoldung der Staatsdiener, oder zu einer Ausgabe, die
einen Werth zurückläßt, z. B. zur Errichtung eines Gebäu-
des, zur Anlegung eines Kanales, zur Anschaffung gewisser
Vorräthe, bestimmt ist und verwendet wird. Man macht
diesen Unterschied, weil es für den Bestand und für die Er-
haltung des Nationalvermögens nichts weniger, als gleich-
gültig zu seyn scheint, ob die Regierung das erborgte Geld
ohne Ersatz verthut, oder eben dieses Geld nutzbar anlegt.
Nun kann man zwar gegen diesen Unterschied einwenden,
daß es in dem Interesse des Nationalvermögens nicht darauf
ankomme, wie die Regierung das erborgte Geld ver-
wende, sondern darauf, wie es definitiv, z. B. von den
Staatsdienern, welche die Regierung besoldet, verwendet
werde. Jedoch, auch hiervon abgesehen, und ohne daß man
auf diese Einwendung weiter einzugehen braucht, liegt so
viel am Tage, daß der Unterschied nicht die Staatsschul-
den, als solche, sondern den Staatsaufwand überhaupt,
zum Gegenstande hat. Es wird daher dieser Unterschied in
der folgenden Ausführung nur gelegentlich zu berücksichtigen
seyn und berücksichtigt werden. Es ist desselben nur des-
wegen schon in der Einleitung gedacht worden, damit dem

Vorwürfe, als ob die Untersuchung das wesentlich Verschiedene als gleichartig betrachte, sofort begegnet würde.

Wichtiger für die vorliegende Untersuchung ist eine andere Eintheilung der Staatsanleihen: die Eintheilung, daß das Geld entweder von inländischen oder von ausländischen Capitalisten erborgt wird. Wie und in welchen Beziehungen dieser Unterschied in die Lehre von den Staatsschulden eingreife, wird weiter unten, an den geeigneten Orten, gezeigt werden. Hier nur die Bemerkung, daß das, was in dem Folgenden von Staatsschulden oder Staatsanleihen gesagt werden wird, sowohl auf die eine, als auf die andere dieser Arten anwendbar ist, insofern es nicht ausdrücklich auf die Staatsanleihen der einen, oder auf die der andern Art beschränkt wird.

Alles dieses vorausgesetzt, ist nun die Frage die: Worin besteht das Wesen eines Staatsanleiheus? (Denn die oben gegebene Definition eines solchen Anleiheus war nur eine Worterklärung.) Wodurch unterscheidet sich ein Staatsanleihen von einem Privatanleiheus, d. i. von einem Anleiheus, das von einer Privatperson gemacht wird? — Antwort: Staatsanleihen sind Steuern, welche der Staat von den Unterthanen erhebt; Staatsanleihen sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach, sondern nur insofern verschieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld darleihen, die Verzinsung und Rückzahlung des Capitals verspricht.

Staatsanleihen sind, ihrem Wesen nach, Staatsauflagen. Denn Anleihen werden von dem Staate kraft desselben Rechtes aufgenommen, kraft dessen

der Staat seine Unterthanen zu besteuern befugt ist, also kraft des Staatsobereigenthums, d. i. kraft der dem Staate obliegenden Pflicht, und kraft des, aus dieser Pflicht sich ergebenden, Rechtes, die Geldausgaben, welche in den Angelegenheiten des Gemeinwesens zu machen sind, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten. Die einen und die andern, die Staatsanleihen und die Steuern, werden aus derselben Quelle und vermöge desselben Rechtsgrundes bezogen. Auch wenn das Anleihen im Auslande gemacht, oder wenn und inwiefern das Geld von auswärtigen Capitalisten dargeliehen wird, stellt sich die Sache in rechtlicher Hinsicht nicht anders. Denn die Ausländer verwandeln dann ihre Capitalien aus freiem Willen in Bestandtheile des Vermögens derjenigen Nation, von deren Regierung das Anleihen aufgenommen wird; gerade so, wie sie dasselbe thun würden, wenn sie mit ihrem Gelde z. B. Grundstücke in dem Gebiete dieser Regierung erkaufen. (Daher hat die brittische Regierung von jeher — und mit Recht — Bedenken getragen, derjenigen inländischen Capitalisten sich anzunehmen, welche einer auswärtigen Regierung Geld geborgt hatten, und dann, durch die Maaßregeln dieser Regierung, für beeinträchtigt sich hielten. *Dammum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.* Eine Verwendung dieser Art kann überdies zu sehr unfreundlichen und weitaussehenden Erörterungen führen. Zu demselben Resultate, zu dem Resultate also, daß Staatsanleihen den Staatsauslagen gleichzustellen sind, kann man, wie es scheint, noch auf einem andern und kürzern Wege gelangen. Alle Staatsanleihen müssen am Ende, was die Verzinsung und Rückzahlung derselben betrifft, durch Auflagen gedeckt werden; Staatsanleihen sind eine *anticipatio*

tributorum. Jedoch nach dieser Ansicht würden Staatsanleihen nur Auflagen zur Folge haben, nicht aber, wie nach der obigen Darstellung, ihrem Wesen nach Auflagen seyn; man würde also, nach dieser Ansicht, für die Rechtsgültigkeit einer Staatsanleihe einen andern Grund, als das Obereigenthum oder das Besteuerungsrecht des Staates, aufzusuchen und nachzuweisen haben; man könnte alsdann diesen Grund nur aus dem Civilrechte, d. i. nur aus der verbindenden Kraft der Darlehensverträge überhaupt ableiten; man würde aber, diesen Weg einschlagend, die Staatsanleihen den Privatanleihen gleichstellen, und so das wahre Wesen der Staatsanleihen gänzlich verkennen oder entstellen. — Eben so wenig darf man der Lehre von den Staatsanleihen die Ansicht zum Grunde legen, als ob der Staat das Geld anstatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen erborge, welche die Auflage, die durch die Anleihe entbehrlich gemacht wird, nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur durch Privatanleihen zu bestreiten im Stande gewesen seyn würden. Wäre der Staat nicht berechtigt, das Nationalvermögen als sein Eigenthum, d. i. gleich als ein unvertheiltes, ihm schlechthin gehörendes Ganzes zu betrachten; so würde er auch nicht berechtigt seyn, sich in die Angelegenheiten derer zu mischen, welche die Auflage, an deren Stelle das Staatsanleihen tritt, durch Anleihen, (d. i. durch Privatanleihen) zu decken genöthigt oder gesonnen wären. Er hätte dann das Geschäft, als eine Privatangelegenheit, den Einzelnen, den unmittelbar Beteiligten, zu überlassen. Zufolge der Ansicht, welche hier bestritten wird, müßte man annehmen, daß eine Staatsschuld nicht von der Nation, sondern von den Individuen, in deren

Interesse sie gemacht worden ist, und von den Rechtsnachfolgern dieser Individuen geschuldet werde; daß nicht das Nationalvermögen, sondern nur das Privatvermögen jener Individuen, das Unterpfand der Staatsgläubiger sey. Es würden also, zufolge dieser Ansicht, die Staatsschulden in der That aufhören, Staatsschulden zu seyn. Dieselbe Ansicht steht mit einer andern, eben so irrigen, Meinung in einem wesentlichen Zusammenhange. Man hat es für rechtlich erlaubt halten wollen, die Schuld eines Staates in Privatschulden zu verwandeln, d. i. die Staatsschuld zu irgend einer Zeit auf die einzelnen Grundeigentümer und Capitalisten umzulegen, und die Staatsgläubiger an diese, als an ihre Privatschuldner, zu verweisen. Hätte aber auch dieser (von Ricardo vorgeschlagene) Plan zur Tilgung einer Staatsschuld in national- und staatswirthschaftlicher Hinsicht eben so viel für sich, als er gegen sich hat; er würde schon aus Rechtsgründen verwerflich seyn. *Natio debet, non singuli debent.* Man deute jedoch das, was hier gegen die Ansicht, daß der Staat, indem er ein Anleihen aufnehme, anstatt und im Namen der einzelnen Steuerpflichtigen handle, nicht so, als ob diese Ansicht in einer jeden Beziehung falsch, oder ohne Interesse sey. Nur zur Begründung des Rechts der Staatsgewalt, Anleihen zu machen, ist diese Ansicht schlechthin untauglich. Dagegen kann sie, wie weiter unten gezeigt werden wird, allerdings zur Beantwortung der Frage benutzt werden, wann der Staat Anleihen andern Auflagen vorzuziehen habe. Die Unzulässigkeit der Ansicht in der einen, und die Zulässigkeit derselben Ansicht in der andern Beziehung, ist kein Widerspruch. Denn man kann in der Lehre von den Staatsschulden

und überhaupt zwei Dinge wohl unterscheiden: den Rechtsbegriff des Staatsobereigenthums, und die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes. Das Staatsobereigenthum ist, seinem Begriffe oder Wesen nach, ein unbeschränktes Recht. (*Necessitas non habet legem.*) Allein es ist in der Ausübung mit den Rechten der Privateigenthümer möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Eine jede Untersuchung, welche das Staatsobereigenthum, also z. B. die Staatsschulden betrifft, muß von jenem Rechtsbegriffe dieses Eigenthums ausgehen, sodann aber die dem Staatsobereigenthume zu gebenden Schranken bestimmen. (Dasselbe gilt von der Staatsgewalt überhaupt. Der Staat ist im besten Falle ein, auf billige Bedingungen abgeschlossener, Vergleich.)

Wenn auch Staatsanleihen, ihrem Wesen nach, Auflagen sind; so unterscheiden sie sich doch von andern Auflagen dadurch, daß der Staat bei einem Anleihen das erhobene Geld, das Capital, zu verzinsen und zurückzuzahlen verspricht. Es werden also durch ein Staatsanleihen für den Staat und für dessen Gläubiger dieselben Rechte und Verbindlichkeiten begründet, welche aus einem Anleihevertrage (aus einem Privatanleihen) für die Partheien entstehen. Das ist jedoch nicht so aufzufassen oder zu deuten, als ob der Staat, indem er ein Anleihen aufnimmt, schlechthin und in einer jeden Beziehung in ein Verhältniß träte. (Wenn Staatsanleihen das Staatsobereigenthum zu ihrem Rechtsgrunde haben; so können sie nicht auf einem Vertrage beruhen.) Allerdings pflegen Staatsanleihen in die äußere Form der Anleiheverträge eingekleidet zu werden, wenn ihnen auch diese

Form keinesweges wesentlich ist. Allerdings sind Staatsanleihen, ihren rechtlichen Folgen nach, den Vertrags- oder Privatanleihen gleich zu achten, wenn auch, wie gleich hernach erinnert werden wird, nicht unbedingt. Seinem Rechtsgrunde nach aber (quoad causam obligandi) ist das Rechtsverhältniß, in welchem der Staat zu seinen Gläubigern steht, nicht ein Vertragsverhältniß; sondern die Staatsgläubiger haben die Bedingungen des Darlehens zu halten, weil sich das Obereigenthum des Staates auch auf die dargeliehenen Capitalien erstreckt; an dieselben Bedingungen ist der Staat gebunden, weil er die Ausübung seines Obereigenthumes überhaupt auf die Bedingungen zu beschränken hat, unter welchen dieses Eigenthum mit den Rechten der Privateigenthümer bestehen kann. Ganz so wie der Staat, wenn er ein Grundstück einzieht, das einem Privatmanne gehört, um dasselbe zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes oder zu einem andern Zwecke zu benutzen, rechtlich verpflichtet ist, den Eigenthümer dieses Grundstückes zu entschädigen, ist er auch verpflichtet, die einzelnen Capitalisten, von welchen er Geld aufnimmt, wegen dieses Opfers zu entschädigen, d. i. die aufgenommenen Capitalien zu verzinsen und zurückzuzahlen. Diese Verbindlichkeit, den Einzelnen, der dem Staate ein Opfer bringen muß, zu entschädigen, ist der einzige wahre Rechtsgrund, aus welchem Staatsanleihen für den Staat verpflichtend sind. Zwar tritt zwischen dem Falle, wo ein Grundeigenthümer sein Grundstück dem Staate abtreten muß, und zwischen dem Falle, wo der Staat eine Auflage von einem oder von mehreren Capitalisten in der Form eines Anleihens erhebt,

der Unterschied ein, daß in dem erstern Falle die Entschädigung sofort und vollständig geleistet wird oder geleistet werden soll, in dem letzteren Falle aber die Entschädigung nur nach und nach durch die Verzinsung, und beziehungsweise erst in Zukunft durch die Rückzahlung des Capitals erfolgt. Aber so wichtig auch dieser Unterschied in mehr als einer Hinsicht ist, z. B. insofern, als, zufolge desselben, Staatsanleihen mit der Idee der Ewigkeit des Staates in einer unmittelbaren Verbindung stehen; die *causa obligandi* ist in beiden Fällen schlechthin dieselbe. Nur dann würde, wegen dieses Unterschiedes, für die Staatsschulden eine *causa obligandi specialis* aufzusuchen und nachzuweisen seyn, wenn sich das Staatsobereigenthum bloß auf das jeweilige Vermögen der Nation erstreckte. Allein, so wie in Beziehung auf das Recht des Staatsobereigenthums die Verschiedenheit derer verschwindet, welche die Bestandtheile des Nationalvermögens besitzen; eben so verschwindet, in derselben Beziehung, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Der Staat ist eben so und mit denselben Einschränkungen berechtigt, über das derzeitige, als über das dermalige Vermögen der Nation, oder, richtiger, über den derzeitigen, wie über den dermaligen Bestand des Nationalvermögens, zu verfügen. *Universitas non moritur.* — Man glaube nicht, daß der Streit über die Frage, ob der Staat *ex pacto*, oder *ex lege*, i. e. *propter fines exercitio domini eminentis scriptos*, an die Bedingungen eines von ihm gemachten Anleiheus rechtlich gebunden sey, auf einen Wortstreit hinauslaufe. Man sage also nicht, daß es rechtlich gleichgültig sey, aus welchem Grunde der Staat seinen Gläubigern Treue und Glauben zu halten habe; es

genüge, daß er ihnen Treue und Glauben zu halten hat. Denn: 1) wenn Staatsanleihen nur wegen der Ähnlichkeit, welche sie, ihren rechtlichen Folgen nach, mit Vertragsanleihen haben, und, nach Befinden, wegen ihrer äußern Form Anleihen zu nennen sind; so stehen die Anleihen, welche ein Staat gemacht hat, nicht schon von Rechtswegen unter den Civilgesetzen dieses Staates; so kann der Staat wegen seiner Schulden nicht schon von Rechtswegen vor seinen eigenen Gerichten (oder vor den Gerichten des Auslandes) belangt werden. Wenn z. B. die Gesetze des Staates vorschreiben, daß der Schuldner berechtigt und beziehungsweise verpflichtet seyn soll, den Betrag der erborgten Summe in den Münzen, welche zur Zeit der Zahlung Cours haben, und nach dem Rennwerthe dieser Münzen zurückzuzahlen, sollte auch der Rennwerth der Münzen in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung des Darlehens erhöht oder herabgesetzt worden seyn *); so ist diese Vorschrift nicht schon von Rechtswegen auch auf Staatsanleihen anwendbar. Als in Großbritannien der Bank gestattet ward, ihre Baarzahlungen (im J. 1797) einzustellen, verloren die Banknoten sehr bald, und nach und nach immer mehr und mehr gegen Metallgeld. In diesem gesunkenen Papiergelde wurden von nun an und während der folgenden Kriegsjahre die Staatsanleihen gemacht. Nach wiederhergestelltem Frieden hob sich der Werth des Papiergeldes wieder; jetzt, und schon seit mehreren Jahren, steht er dem Werthe des Metallgeldes (des Goldes) wieder gleich. Da ist nun oft und von Vielen die Be-

*) Der Art. 1895 des Code civil enthält eine solche Vorschrift.

hauptung aufgestellt worden, daß die brittische Regierung berechtigt gewesen seyn würde, die in dem gesunkenen Papiergelde gemachten Anleihen nunmehr in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Aufnahme eines jeden einzelnen Anleihe das Papiergeld niedriger, als das Gold, stand. Und schwerlich dürfte sich gegen diese Behauptung, so wie sie hier angeführt worden ist, also gegen das Recht der Regierung, eine begründete Einwendung machen lassen. Anders stellt sich freilich die Sache, wenn man sie aus dem Standpuncte der Politik, z. B. des Staatscredits, betrachtet; aber auch aus politischen Gründen haben sich sehr Viele für die Herabsetzung jener Schulden erklärt. Jedoch, man ist noch weiter gegangen. Auch der Preis des Metallgeldes, des Goldes und des Silbers, kann steigen oder fallen. Wenn nun, nach Aufnahme eines Anleihe, der Preis des Goldes z. B. gestiegen ist; wenn also, mit andern Worten, die Geldpreise der Waaren gefallen sind; ist nicht auch die geliehene Summe verhältnißmäßig herabzusetzen? Der A. borgte dem B. 1000 Fl. zu einer Zeit, wo das Malter Korn 10 Fl. kostete; das Malter sinkt in der Folge auf 5 Fl. herab; hat der A. dennoch 1000 Fl. oder 500 Fl. zurückzahlen? Die 1000 Fl., welche dem A. dargeliehen wurden, waren am Ende doch nur eine Anweisung auf Waaren, z. B. nach der obigen Voraussetzung, eine Anweisung auf 100 Malter Korn. Kann nun, nachdem das Malter Korn auf 5 Fl. herabgesunken ist, der B. eine Anweisung auf 200 Malter Korn, als Rückzahlung verlangen? Man kann oder man muß zugestehen, daß es bedenklich seyn würde, ein Gesetz zu erlassen, welches diese Ansicht auf Privats

anleihen angewendet. Ein Gesetz dieser Art würde, wenn es anders ausführbar wäre, alle Geldgeschäfte schwankend und unsicher machen. Ueberdies ist im Verkehre unter Privatpersonen ein Uebel selten ohne ein Gegenmittel; es stellt sich die Sache nicht selten im Großen anders, als sie im Kleinen steht. Als in den neuern Zeiten, nach wiederhergestelltem Frieden (seit dem J. 1815), die Güter- und Waarenpreise fast in ganz Europa bedeutend sanken, würde für die Capitalisten das goldene Zeitalter begonnen haben, wenn sie nicht, als ein Ganzes betrachtet, durch die Gante, die ausbrachen, auch durch das Sinken des Zinsfußes, eben so viel verloren, als gewonnen hätten. Allein so bedenklich oder so unndthig es auch seyn mag, das Steigen oder Sinken des Preises der edleren Metalle (der Geldpreise der Güter und Waaren,) zum Maasstabe für die Rechte der Privatgläubiger zu machen; gilt dasselbe auch von Staatlanleihen? oder hat alles dieses auf die Rechtsfrage Einfluß? Der Fall, der oben bloß als ein möglicher Fall angenommen ward, ist in den letztverfloßenen 15 Jahren wirklich eingetreten. Der Preis des Geldes stieg, die Güter- und Waarenpreise fielen plötzlich, und vielleicht um mehr, als um die Hälfte *); besonders aus folgenden Ursachen: a) Mehrere Regierungen verminderten das Papiergeld, das sie während der Kriegsjahre in Umlauf gesetzt hatten. In England ward nach und nach wieder baares Geld zum Waarenumsatze gebraucht. (Jedoch noch im Jahre 1825 ward das in England umlaufende Gold nur auf 4 Millionen

*) Seit zwei oder drei Jahren scheint jedoch wieder der umgekehrte Fall einzutreten.

Pfund berechnet. Die Goldmünzen, welche zu Ende des Jahres 1829 in England im Umlauf waren, betragen dagegen, nach den neuesten Berechnungen, 28 Millionen, die Silbermünzen 8 Millionen). Das mußte die Nachfrage nach Gold und Silber, und mithin den Werth des Metallgeldes erhöhen. b) Unter diesen Umständen ward die Verminderung der Ausbeute, welche die südamerikanischen Bergwerke seit Jahren gegeben hatten, desto fühlbarer. Diese Verminderung war eine Folge der Revolutionen, durch welche sich die spanisch-südamerikanischen Kolonien von dem Mutterlande losgerissen hatten. Die Stürme der Zeit hatten auch auf den Bergbau nachtheilig gewirkt. *). c) Die Wiederherstellung des Friedens hat überhaupt, wenigstens in der Regel, die Folge, daß die Geldpreise der Waaren gegen die in den Zeiten des Krieges fallen. Denn der Krieg veranlaßt Speculationen in Kriegsbedürfnissen, An- und Aufkäufe, die sehr ins Große gehen. Der Krieg, der im Jahre 1815 endlich beendet ward, hatte noch überdies die Handelswelt (durch das Continentsystem) in einen künstlichen oder krankhaften Zustand versetzt, in einen Zustand, welcher, indem er der Handelsfreiheit Eintrag that, die Verkäufer in den Stand setzte, die Waarenpreise zu steigern. Unter diesen Umständen geschah es nun, daß,

*) Die neuesten Nachrichten über die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke findet man in Werd's Reisen in Mexiko. 4r Bd. 1r Abschn. In dem stürmischen Jahre der Revolution, im Jahre 1812, wurden nur 4,500,000 Dollars in den mexikanischen Münzen geprägt. In dem Jahre 1825 ist die Summe des in diesen Münzen geprägten Geldes wieder auf 10,742,866 Dollars gestiegen.

nach wieder hergestelltem Frieden, die Schulden, welche die europäischen Regierungen während der Kriegsjahre gemacht hatten, diese Schulden in Früchten berechnet, bedeutend, vielleicht um das Alterum tantum, stiegen; daß z. B. eine Nation, welche tausend Millionen Gulden oder hundert Millionen Malter Früchte geborgt hatte, nunmehr zwei hundert Millionen Malter Früchte, mit andern Worten, zwei tausend Millionen Gulden schuldete, ungeachtet sie nicht einen Kreuzer mehr, als während der Kriegsjahre, aufgenommen und erhalten hatte. Diese Erhöhung der Staatsschuld ward für die Steuerpflichtigen, welche wenigstens die Zinsen aufzubringen hatten, dadurch noch drückender, daß, vom Jahre 1817 an, eine Reihe besonders fruchtbarer Jahre den Preis der Früchte noch mehr herabsetzte. Wären nun, fragt man, die europäischen Regierungen bei so veränderten Umständen nicht berechtigt gewesen, die Schulden, die sie während des Krieges gemacht hatten, in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Werth des Geldes zu dem Preise anderer Waaren, und namentlich zu den Fruchtpreisen, gestiegen war? hätten sie sich nicht zu dieser Herabsetzung entschließen sollen? *) Ich habe jedoch diese Meinung nicht als die meinige, ich habe sie daher nur fragweise aufgestellt. Nicht zu gedenken, daß zufolge dieser Meinung, wenn der Preis des Geldes herunterginge, der numerische Betrag der Staatsschulden auch zu erhöhen seyn würde; nicht zu gedenken der Einwendungen, welche

*) Die brittische Kornbill, und die mit dieser Bill in dem Grundsatz übereinstimmenden Gesetze andrer Staaten, stehen insgesammt mit dem Schuldenwesen dieser Staaten im Zusammenhange.

man dieser Meinung in dem Interesse des Staatscredits entgegensetzen kann: die Meinung dürfte überhaupt und schon dem Rechtsgrunde nach, auf den sie gebaut wird, unhaltbar seyn. Der Fall, daß sich der innere Werth der Geldsorten oder der Werth des Papiergeldes gegen den des Metallgeldes verändert, ist wesentlich verschieden von dem Falle, wo die edlern Metalle gegen andere Waaren im Preise steigen oder fallen. In dem letztern Falle erhält der Staatsgläubiger, indem ihm das Darleihen nach dem Nennwerthe verzinst oder zurückgezahlt wird, doch immer tantundem, und nur tantundem zurück. Der Gewinn, den er macht, oder der Verlust, den er erleidet, ist nur ein Zufall. Daß die Entschädigung, welche ihm gebührte, weil er eine Auflage allein oder für Andere entrichtete, auf die Zukunft ausgesetzt worden ist, kann nicht sein Recht auf diese Entschädigung verändern. Von Rechtswegen hätte er sofort entschädiget werden sollen. — 2) Beruhten die Rechte der Staatsgläubiger auf einem Vertrage, und nicht auf der Pflicht des Staates, diejenigen zu entschädigen, welche eine Auflage statt der Nation entrichtet haben; so würden die Rechte dieser Gläubiger unbedingte Rechte seyn. Die Nation müßte zahlen, so viel und so lange sie zahlen könnte, wie sich auch ihre Verhältnisse in der Folge stellen oder gestalten möchten; sie müßte zahlen, bis daß die Gläubiger bis zum letzten Heller befriediget wären. Anders verhält sich die Sache nach der andern Ansicht. Zwar auch nach dieser Ansicht darf eine Regierung das von ihr gegebene Wort nicht etwa willkürlich brechen, d. i. den Staatsgläubigern die ihnen verheißene Entschädigung nicht etwa willkürlich versagen oder verkürzen. Aber die Res

gierung hat, außer dieser Pflicht, noch eine andere; sie hat die laufenden Staatsausgaben aus dem Nationalvermögen zu decken. Diese letztere Pflicht ist sogar die stärkere; so daß die Regierung in einem Collisionssalle, d. i. wenn es ihr unmöglich ist, beiden Pflichten zugleich Genüge zu leisten, das Recht hat, die Staatsschulden herabzusetzen, oder auch gänzlich zu durchstreichen u. s. w. Denn es ist besser, daß ein Mensch umkomme, als daß das ganze Volk verderbe. Am wenigsten können sich diejenigen Staatsgläubiger beschweren, welche ihr Geld der Regierung freiwillig dargeliehen haben. (Gezwungene Staatsanleihen sollten billig für die heiligsten gehalten werden.) Sie haben ein gewagtes Geschäft, einen *contractus aleatorius*, abgeschlossen. Wird ein gezwungenes Anleihen herabgesetzt oder gestrichen; nun so müssen sich die Gläubiger mit denen trösten, welche ein Krieg um Habe und Gut gebracht hat. Gelangt man doch, selbst wenn man die Kriegsschäden zu ersetzen oder auszugleichen sucht, allemal nur zu einem sehr unvollkommenen Resultate. Doch versteht es sich von selbst, daß nur ein wahrer Collisionssall, ja daß nur die dringendste Noth die Regierung ermächtigen kann, das, den Gläubigern gegebene, Wort zu brechen. Aus dem Standpunkte der Sittenlehre betrachtet, sind Staatsanleihen nicht weniger heilig, als Privatanleihen. Ein Staatsbankerot hat vielleicht in keiner Beziehung so nachtheilige Folgen, als weil er ein Beispiel von Wortbrüchigkeit ist, welches die Regierung selbst giebt. Am wenigsten würde sich eine Regierung, welche ein Sondereigenthum besitzt, durch dessen Veräußerung sie ihren Geldverlegenheiten abhelfen könnte, auf einen solchen Nothstand berufen können. (Die Geist-

lichkeit der anglicanischen Kirche ahnet oder fürchtet daher nicht ohne Grund, daß der tief verschuldete Zustand des Landes am Ende die Regierung verleiten werde, die Reichthümer der Kirche anzutasten. Wenn auf der einen Seite die Staatsgläubiger mit ihren Forderungen stehen, welche die Regierung mit den, ihr zu Gebote stehenden, ordentlichen Einkünften zu befriedigen nicht vermag, und auf der andern Seite steht die Kirche mit ihren Reichthümern, diese denn doch nur dem Staate verdankend, weil er ihr die Eigenschaft einer Corporation ertheilt hat: — wer verdient da, selbst in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug? Es ist ein Beweis mehr von der Größe des Nationalvermögens, daß die brittische Regierung noch nicht zu dieser äußersten Maaßregel gegriffen hat. In Frankreich, in Deutschland ist über die Kirche, über die katholische, ein härteres Gericht ergangen. Wird die Geistlichkeit der spanischen Kirche denselben Feind, ihren gefährlichsten, noch lange von sich abwehren können?) Auch dann aber, wann eine Regierung schlechtthin außer Stande ist, ihr, den Staatsgläubigern gegebenes, Wort vollständig zu halten, sind noch immer die Maaßregeln, welche in dem Interesse der Staatsgläubiger die mildern sind, zugleich die gerechtern. Staatsanleihen, die gegen eine Rente gemacht werden, die also nur von dem Schuldner aufgekündigt werden können, haben auch den Vorzug, daß sie die Regierung in den Stand setzen, die Staatsschuld auf die, für die Gläubiger am wenigsten drückende, Weise — durch sogenannte Finanzoperationen — herabzusetzen. Es ist nicht zu läugnen, daß, — wenn eine Regierung die Zinsen der Staatsschuld, oder eines mehr oder weniger bedeutenden Theiles der Staats-

schuld, herabsetzt, obwohl mit dem Vorbehalte, daß den Gläubigern, die diese Herabsetzung sich nicht gefallen lassen wollen, frei stehen soll, die Rückzahlung des Capitals zu fordern, — diese Maaßregel doch immer als eine Zwangsmaasregel betrachtet, und mithin der Widerrechtlichkeit beschuldigt werden kann. Die Mehrzahl der Gläubiger muß in den meisten Fällen einwilligen; denn wie wäre es möglich, so bedeutende Summen sofort wieder auszuliehen oder nutzbar anzulegen? Gleichwohl ist dieser Zwang mit so vieler Milde gepaart, daß unter allen den Arten, wie die Staatsschuld herabgesetzt werden kann, diese, in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug verdient.

Alles das, was in dem Obigen über Staatsschulden gesagt worden ist, läßt auf folgende Hauptsätze sich zurückführen: 1) Der Staat ist nur insofern berechtigt, ein Darleihen aufzunehmen, als er berechtigt seyn würde, das Geld, das er aufnimmt, durch eine Auflage zu erheben. — Es ist rechtlich gleichgültig, ob der Staat die Gelder, deren er bedarf, mittelst eines Anleiheus, oder mittelst einer Auflage erhebt; mit andern Worten, die Frage, ob der Staat ein Anleihen aufnehmen solle, ist insofern nicht eine quaestio juris, sondern bloß eine quaestio utilitatis. Jedoch so wie der Staat berechtigt ist, in Beziehung auf sein Obereigenthum die Zukunft der Gegenwart gleichzustellen; eben so ist er rechtlich verpflichtet, jene quaestio utilitatis zugleich in dem Interesse der Zukunft in Erwägung zu ziehen. — 2) Der Staat ist eben sowohl berechtigt, Zwangsanleihen, als freiwillige Anleihen zu machen; mit andern Wor-

ten, zwischen Zwangsanleihen und freiwilligen Anleihen tritt, in rechtlicher Hinsicht, überall nicht ein Unterschied ein. Allerdings verdienen freiwillige Anleihen, aus tausend Gründen, den Vorzug vor Zwangsanleihen. Aber alle diese Gründe sind nicht Rechtsgründe; sie beruhen vielmehr theils auf dem Interesse der Regierung, theils auf den ökonomischen Interessen der Nation. Zwar soll der Staat auch aus Rechtsgründen nur dann zu einem Zwangsanleihen seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm, den Umständen nach, unmöglich ist, das Geld, mittelst eines freiwilligen Anleiheus, zu erheben. Allein nicht bloß in diesem Falle, sondern überhaupt soll die Regierung nur dann zu Zwangsmitteln greifen, wenn sie ihren Zweck nicht in der Güte erreichen kann. Auf der andern Seite ist ein Darleihen, welches dem Staate gemacht wird, wenn es auch ein freiwilliges Darleihen ist, nichts desto weniger eine Auflage. Denn der Staat wäre eben sowohl berechtigt gewesen, das Anleihen zwangsweise zu erheben. Ganz so verliert eine Auflage, die, auch ihrer äußern Form nach, eine Auflage ist, nicht deswegen diese ihre Eigenschaft, weil sie freiwillig entrichtet wird. In einigen teutschen Reichsstädten wurden gewisse Auflagen so erhoben, daß der Stadtrath die aufzubringende Summe im Ganzen den Bürgern bekannt machte, und daß dann ein jeder einzelner Bürger den, nach seinen Vermögensumständen auf ihn kommenden, Beitrag selbst schätzte, und den Beitrag insgeheim in den Schatzungskassen legte. In Hamburg und in Bremen soll es noch jetzt bei gewissen Auflagen so gehalten werden. Sind oder waren nun diese freiwilligen Beiträge nicht gleichwohl, der Sache nach, Auflagen? — 3) Der Staat ist berechtigt, seine

Schulden herabzusetzen, sie sogar für gänzlich getilgt zu erklären, wenn und inwiefern er nicht weiter im Stande ist, neben dem laufenden Aufwande auch den für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu bestreiten. Ein Staatsbankerott, d. i. der Fall, wo ein Staat erklärt, daß er seinen Gläubigern nicht weiter Zahlung leisten werde, ist wesentlich verschieden von einem Privatbankerotte, d. i. von dem Falle, wo ein Privatmann seine Zahlungen einstellt. Der letztere ist der factische Zustand der Zahlungsunfähigkeit. Der Staat weigert sich, seine Gläubiger zu bezahlen; er weigert sich dessen, weil er einen dringenden Aufwand, oder einen Aufwand, den er für dringender hält, zu bestreiten hat.

Es ist keine Freude, Schulden zu bezahlen; der Staat hat noch überdies die Macht, seine Schulden zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen. Wie kommt es nun, daß man gleichwohl dem Staate (in der Regel) mit derselben Sicherheit, ja selbst mit größerer Sicherheit, Geld darleihen kann, als Privatpersonen? daß die Capitalisten, Leute, welche mit gutem Grunde ängstlich sind, weil sie, wenn sie Geld ausleihen, statt des Geldes nur Papier erhalten, den Regierungen so leicht und so freigebig borgen? — Das Wunder erklärt sich aus dem Interesse, welches die Regierungen haben, ihren Credit aufrecht zu erhalten. Dieses Interesse ist die unmittelbare und wesentliche Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger, die *causa obligandi politica* der Staatsschulden. Die Gründe, welche sonst noch die Ängstlichkeit der Capitalisten überwinden, wenn der Staat ein Anleihen eröffnet, haben insgesammt nur

unter der Voraussetzung jenes Interesse, oder in Beziehung auf jenes Interesse, diese Eigenschaft und Wirksamkeit. — Der Privatcredit beruht auf drei Bedingungen. Ein Privatmann hat Credit, wenn er zahlen kann; wenn man annehmen kann, daß er (freiwillig) zahlen wolle; wenn der Gläubiger Mittel hat, den Schuldner zur Zahlung nöthigenfalls zu zwingen. Der Credit einer bestimmten Privatperson ist größer oder geringer, je nachdem, was diese Person betrifft, jene Bedingungen insgesammt oder nur zum Theile gegeben sind; je nachdem eine jede dieser Bedingungen für sich mehr oder weniger vollständig gegeben ist. Der Credit einer bestimmten Privatperson kann also = 0 seyn. Was ihm in der einen von jenen Beziehungen abgeht, kann ihm von einer andern Seite, wenigstens in einem gewissen Grade, zuwachsen. Die Grundbedingung ist und bleibt jedoch das Zahlen können. — Wenn nun auch der Staatscredit keine andern Grundlagen haben kann, als der Privatcredit; so hat er doch nicht alle die Grundlagen, auf welche der Privatcredit sich stützt, und so beruht doch der Staatscredit, was die Grundlagen betrifft, welche, ihrem allgemeinen Charakter nach, eben sowohl den Staats-, als den Privatcredit bedingen, auf besondern Thatfachen und Voraussetzungen. Nämlich: 1) Der Staat kann von seinen Gläubigern nicht zur Zahlung gezwungen werden; den einzigen (und seltenen) Fall etwa ausgenommen, wo eine Regierung, unter der Gewährleistung einer andern, ein Anleihen aufnimmt. Was von dieser Seite den Gläubigern des Staates an Sicherheit abgeht, kann und muß ihnen der gute Wille der Regierung ersetzen. — 2) Auch der Staatscredit hängt von der Zahlungsfähigkeit des

Schuldners, d. i. des Staates ab. Allein einerseits können die Staatsgläubiger nicht gegen die Zahlungsunfähigkeit ihres Schuldners sich sichern. Ein Unterpfandrecht, das ihnen der Staat, z. B. an einer gewissen Art des öffentlichen Einkommens, bestellt, ist nur dem Namen, und nicht der Sache nach, eine Sicherheit. Wenn die Regierung nicht Treue und Glauben halten will; so kann und wird sie auch ein von ihr bestelltes Unterpfand für erloschen erklären. Es kann in dem Interesse des Staats Haushaltes vielleicht vortheilhaft seyn, gewisse Staats Einkünfte zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Eine rechtliche Sicherheit gewährt diese Bestimmung den Gläubigern des Staates keinesweges. Nur aus Rücksicht auf die Vorurtheile, die noch hin und wieder aus der Vorzeit sich erhalten haben (als die Staaten in der That nur Privatanleihen machten), geschieht es noch zuweilen, daß die Regierungen, wegen eines Anleiheus, das sie eröffnen, ein besonderes Unterpfand bestellen. Andererseits haben Staatsanleihen vor Privatanleihen das voraus, daß der Staat, wenigstens in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nie absolut zahlungsunfähig werden kann. Dafür bürgt schon die Vorsicht der Capitalisten. Sondern wenn die Zahlungsfähigkeit des Staates als eine Bedingung des Staatscredits aufgeführt worden ist; so ist diese Bedingung von der relativen Zahlungsfähigkeit des Staates, d. i. von der Macht der Regierung zu verstehen, theils über das Nationalvermögen überhaupt zu gebieten, theils den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Treue und Glauben zu halten. In der ersten Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, über das Nationalvermögen überhaupt zu

gebieten, würde die unbeschränkte Einherrschaft die für den Staatscredit vortheilhafteste Verfassung seyn, wenn diese Verfassung nicht aus andern Gründen die Grundlagen des Staatscredits gefährdete. In derselben Beziehung wird der Credit eines Staates durch einen Krieg, in welchem der Staat im Nachtheile ist, so wie durch innere Unruhen, wesentlich vermindert. Allerdings haften Staatsschulden auf dem Lande; aber wird auch der Eroberer diesen Grundsatz anerkennen? Allerdings sind und bleiben die Rechte der Staatsgläubiger dieselben, wenn und wie auch die Verfassung des Staates umgestaltet ward. Aber, anderer Gründe nicht zu gedenken, die Partheien, die um die Herrschaft kämpfen, müssen des Volkes schonen. In der andern Beziehung, also was die Macht der Regierung betrifft, den Staatsgläubigern, unbeschadet der laufenden Ausgaben, Wort zu halten, ist der Staatscredit durch den Wohlstand der Nation, durch den verhältnißmäßigen Betrag der laufenden Ausgaben, und durch den der bereits aufgenommenen Staatsschulden bedingt. Die beiden erstern Bedingungen sind wieder von so vielen andern abhängig; sie sind mit dem gesammten innern und äußern Zustande des Staates so genau verwebt, daß der Staatscredit, in der vorliegenden Beziehung, als Resultat des Gesundheitszustandes des Staates und der Nation überhaupt zu betrachten ist. — 3) Die dritte Bedingung des Credits, — das Zutrauen der Capitalisten zu dem guten Willen des Schuldners, — ist für den Privateredit von geringer, von desto größerer Bedeutung für den öffentlichen Credit. Ja, es ist der Credit des Staates vielleicht eben so sehr von dieser, als von der gleich vorher erläuterten Bedingung

abhängig. Der Hauptgrund, warum die heutigen europäischen Regierungen einen so großen und fest begründeten Credit haben, ist der, daß man ihnen allen, so wie sich die Verhältnisse gestellt haben, den festen Willen zutrauen kann, ihre Schulden zu bezahlen. Denn alle sehen voraus, daß sie in Zukunft noch mehr borgen müssen. Daher kann der sonderbare Fall eintreten, daß die Schuldscheine eines Staates steigen, also der Credit desselben im Zunehmen ist, wenn man voraus sehen kann, daß der Staat über kurz oder lang genöthigt seyn würde, noch mehr Geld aufzunehmen. So dürfte das Steigen der griechischen Staatspapiere, das in den neuesten Zeiten statt gehabt hat, denn doch zugleich aus der Meinung der Capitalisten zu erklären seyn, daß Griechenland der Hülfquellen, welche der Credit eröffnet, auch in Zukunft am wenigsten wird entbehren können. Eben so kann der Fall eintreten, daß, mit der Schuld, zugleich der Credit eines Staates zunimmt. Großbritannien borgte während des Krieges mit der französischen Republik 248,181,005 l. St. nach einem Durchschnitte zu 5 l. St. 4. sh. 7. d. p. C., und während des Krieges mit dem französischen Kaiserreiche 258,746,124 l. St. nach einem Durchschnitte zu 4 l. St. 19. sh. 4. d. p. C.; also die erstere Summe zu einem höhern Zinse, als die letztere *). Wenn auch diese Thatsache auf mehrere Ursachen zurückgeführt werden kann und muß; so dürften sie doch auch damit zusammenhängen, daß, jemehr die Schuld eines Staates anwächst, desto mehr die Regierung auch in die Nothwendigkeit versetzt wird, sich, durch die gewissenhafteste Er-

*) Times, 19. Decbr. 1829.

fällung ihres Wortes, des guten Willens der Capitalisten zu versichern. Zugleich nimmt mit der Zahl der Staatsgläubiger die Zahl derer zu, deren Privatinteresse es ist, ihren Einfluß auf die Regierung in dem Interesse des Staatscredits zu verwenden. Jedoch, so groß auch das Vertrauen ist, welches die Staatsgläubiger in den guten Willen der heutigen europäischen Regierungen aus dem Grunde setzen können, weil ihr Privatinteresse und das Interesse dieser Regierungen in der That nur ein und dasselbe ist; so hängt doch allemal das Maas dieses Vertrauens noch von gewissen besondern Bedingungen ab. Zuvörderst von dem Charakter einer jeder einzelnen Regierung; von ihrer Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung, Stetigkeit. Sodann von der Art, wie die Regierung bisher ihre Gläubiger behandelt hat. (Eine Regierung kann für ihren Credit nicht besser sorgen, als wenn sie gegen ihre Gläubiger sogar mit einer gewissen Liberalität verfährt.) Endlich von der Verfassung des Staates, und zwar insofern, als diese die Regierung gewissen, dem Interesse der Staatsgläubiger entsprechenden, Einschränkungen unterwerfen kann. Alles andere gleich gesetzt, wird z. B. diejenige monarchische Regierung den größern Credit haben, welche, was den Staatshaushalt betrifft, unter der Controle einer landständischen Verfassung, oder einer aus Volksabgeordneten zusammen gesetzten Kammer, steht. Jedoch kommt es hierbei noch insbesondere darauf an, ob und in welchem Grade diejenigen, welche die Verfassung zur Controlirung der Regierung beruft, auch für ihre Person bei der Aufrechthaltung des Staatscredits interessirt sind. Die Aufgabe, welche bei der Organisation einer solchen Ver-

fassung zu lösen ist, hängt mit einer andern zusammen, mit der Aufgabe: auf wem lasten am Ende die Staatsschulden allein, oder Vorzugsweise? auf der Grundrente, oder auf dem Gewinne von Capitalien, oder auf dem Arbeitslohne? oder lasten sie auf allen diesen Quellen des Einkommens in gleichem Grade? Hier kann jedoch diese (so schwierige) Frage nur berührt werden.

Der Maaßstab des Credits einer Regierung ist der Stand (der Marktpreis) ihrer Papiere, d. i. der von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen. Die Genauigkeit und Sicherheit dieses Maaßstabes beruht darauf, daß der Stand der Staatspapiere das Resultat von Berechnungen ist, welche von vielen und unabhängigen und wohl unterrichteten (zum Theil der Regierung sehr nahe stehenden) und aus Privatinteresse ängstlichen politischen Rechenmeistern gleichzeitig angestellt werden. Wenn auch der Stand der Staatspapiere von der Regierung, oder von den großen Capitalisten künstlich bestimmt werden kann (ganz so stören auch Nordlichter oder Erdbeben die Magnetnadel,); so benimmt das doch der Richtigkeit jenes Maaßstabes im Ganzen wenig, oder nichts. Diese Störungen sind nur vorübergehend; sie können sogar nachgewiesen und in Rechnung genommen werden. So wie aber der Credit eines Staates auf dem gesammten Zustande des Staates beruht; so ist jener Maaßstab zugleich ein in der Regel untrüglicher Maaßstab für die Lage und für den Geist einer Regierung überhaupt. Ein merkwürdiges Beispiel von dem Werthe dieses Maaßstabes war der Stand der französischen Staatspapiere unter Napoleons Herrschaft. Die Presse mußte schweigen; dieser Stimme aber konnte nicht Still-

schweigen auferlegt werden. Hätten nun Staatsschulden auch keinen andern Vortheil für den Staat, als daß sie der Regierung in dem Stande der Staatspapiere gleichsam einen Spiegel in die Hand gäben, in welchem sie ein treues Bild von ihrer Lage, von den Gefahren, die ihr drohen, von der Zweckmäßigkeit ihrer Maasregeln erblickt; so würde man versucht seyn, auf die Staatsschulden, schon wegen dieses mit ihnen verbundenen Vortheiles, eine Lobrede zu schreiben. Wenn die Staatskunst eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist; wenn eine jede Rechnung ihr Resultat in bestimmten Zahlen auszudrücken hat; wenn das Resultat einer Rechnung desto fester steht, je größer die Zahl, die Einsicht und der Fleiß derer ist, welche dieselbe Rechnung mit demselben Resultate geführt haben; wenn die Macht nur zu sehr der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu verrechnen: so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden seyn darf, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen. Erst seitdem man den Barometer, den Thermometer, und ähnliche Werkzeuge erfunden hat, hat die Witterungskunde bedeutende Fortschritte gemacht. Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten.
